

Herzlich Willkommen ...

... zur Informationsveranstaltung über
die Fachhochschulreife

Dr. Judith Moll, Berufsberatung

(Judith.Moll@arbeitsagentur.de)

Lars Böttner, Jahrgangskoordinator

(lars.boettner@wrs-lueneburg.de)

Die Fachhochschulreife

- I. Voraussetzungen für den schulischen Teil der FHS (Böt.)
- II. Voraussetzungen für den berufsbezogenen Teil der FHS (Moll)
- III. Perspektiven der FHS in Ausbildung und Beruf (Moll)

zu I) Berechnung

Kurs-Halbjahresergebnisse (HJE):

- 2 aufeinanderfolgende Schulhalbjahre
- Insgesamt 15 HJE
- $P1 + P2 = 4$ HJE (2-fache Wertung)
- $P3 = 2$ HJE (1-fache Wertung)
- 9 weitere HJE (1-fache Wertung)

zu I) Bedingungen: P1 und P2

= In der gymn. Oberstufe müssen in zwei aufeinanderfolgenden SHJ in den HJE im 1. u. 2. P-Fach insges. mind. 40 P. in 2-facher Wertung erreicht worden sein.

$$= (2 \text{ HJE P1} + 2 \text{ HJE P2}) \times 2 \geq 40 \text{ P.}$$

Achtung: maximal 2 Unterkurse

zu I) Bedingungen: P3 + Rest

= In den HJE im 3. P-Fach sowie in weiteren 9 HJE müssen insgesamt mindestens 55 P. in einfacher Wertung erreicht worden sein.

= 2 HJE P3 + 9 weitere HJE \geq 55 P.

Achtung: maximal 2 Unterkurse

zu I) Einbringungsverpflichtung

- Deutsch 2 HJE
- Fremdsprache* 2 HJE
- Geschichte** 2 HJE
- Mathematik 2 HJE
- Naturwissenschaft* 2 HJE

* dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft

** ggf. ein anderes gesellschafts-wissensch. Prüfungsfach

zu I) Fazit: Sie bringen ein ...

- 15 HJE aus 2 aufeinanderfolgenden SHJ
- darunter je 2 HJE: De, FS, Ge, Ma, NW
- darunter P1 + P2 (2-fach; ≥ 40 P.)
- darunter P3 + 9 HJE (1-Fach; ≥ 55 P.)
- darunter max. 4 Unterkurse (2/2)
- Sie erreichen damit ≥ 95 P. (= Note 4,0)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl
für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 17 Abs. 7
in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala**

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0

1.- erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

B e s c h e i n i g u n g

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

geb. am _____ in _____
hat _____")

im ____ und ____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

Leistungen**I. Fächer in einfacher Wertung**

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 11 Fachergebnissen (1fach)		I =

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 4 Fachergebnissen (2fach)		II =

Gesamtpunktzahl E = I + II	=
--------------------------------------	---

Durchschnittsnote	=
--------------------------	---

(Ort und Datum)

Siegel

Die Tutorin / Der Tutor

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Zeugnis der Fachhochschulreife

geb. am _____ in _____

hat durch Bescheinigung _____¹⁾

in _____²⁾ vom _____ den schulischen Teil der
Fachhochschulreife nachgewiesen.

Sie / Er hat darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen
berufsbezogenen Teils mit Datum vom _____ nachgewiesen.

Sie / Er hat mit Wirkung vom _____³⁾ damit die

Fachhochschulreife

mit der Durchschnittsnote ⁴⁾

--	--

erworben.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das⁵⁾ _____ ein.

Ort und Datum _____ (Siegel)

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Zeugnis der Fachhochschulreife

geb. am _____ in _____

hat durch Bescheinigung _____¹⁾

in _____²⁾ vom _____ den schulischen Teil der

Fachhochschulreife nachgewiesen.

Sie / Er hat darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen berufsbezogenen Teils mit Datum vom _____ nachgewiesen.

Sie / Er hat mit Wirkung vom _____³⁾ damit die

Fachhochschulreife

mit der Durchschnittsnote ⁴⁾

--	--

erworben.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das⁵⁾

_____ ein.

Ort und Datum _____ (Siegel)

_____ Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁾ Schulform / Name der Schule

²⁾ Ort der Schule

³⁾ Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife.

⁴⁾ Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote gemäß der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife einzutragen.

⁵⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleine Latein, Latein gemäß „Vereinbarung über das Latein und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005),
Große Latein, Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latein und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005),
Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBAK

**Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicum
in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums sowie der nach Schulzweigen gegliederten
Kooperativen Gesamtschule bei durchgängig erteiltem Unterricht**

	In Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5. oder 6. Schuljahrgang	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • In vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-	-
2	ab 7. Schuljahrgang als dritte Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	-
3	ab Einführungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-	<ul style="list-style-type: none"> • Griechisch als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte